

## Kapitel 3.2. Organe und Behörden

### 1. Organe und Behörden

Mit den Verwaltungsträger als juristische Personen des öffentlichen Rechts sind zunächst nur Organisationsformen gefunden, die Träger von Rechten und Pflichten sein können.

Damit sie nach innen wie nach außen handeln können benötigen sie „Organe“.

Organe sind Einrichtungen einer juristischen Person oder ähnlichen Organisation, mittels der diese rechtsverbindliche Handlungen vornimmt.

Da auch mit den Organen nur abstrakte Gebilde beschrieben sind, die konkreten Entscheidungen allerdings von den für sie tätig handelnden Menschen getroffen werden, bedarf es noch des Organwalter, der als natürliche Person die konkreten Entscheidung trifft

Juristische Person

Organ

Organwalter

#### 1.1. organisatorischer Behördenbegriff

Behörden sind auch Organe. Der Behördenbegriff ist jedoch enger als der Organbegriff.

Mit Behörden sind die Organe des Staates oder sonstiger Verwaltungsträger gemeint, die mit **Zuständigkeiten** zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben dem Bürger gegenüber ausgestattet sind. \* Die Zuweisung der Zuständigkeit wird sich aus einem Gesetz ergeben, vielfach ist dies in den Ländern durch ein eigenständiges Gesetz, dem Verwaltungszuständigkeitsgesetz geschehen.

Bei einer juristischen Person kann es auch mehrere "Stellen" (Behörden) geben, die am Zustandekommen einer Verwaltungsentscheidung beteiligt sind.\* Nach dem organisatorischen Behördenbegriff ist Behörde jedes verselbstständigte Organ eines Verwaltungsträgers, das mit (Außen-)Zuständigkeiten ausgestattet ist und dem Bürger gegenüber Verwaltungstätigkeit ausübt. Bedeutung hat dies in einem Rechtsstreit z.B. im Rahmen des § 78 VwGO.\*

Organisatorisch bedarf der Verwaltungsträger zum Handeln nach außen Behörden, begrifflich ist daher beim organisatorischen Behördenbegriff zu unterscheiden:

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen *sind keine* Behörden, sondern **haben** Behörden Einzelne Untergliederungen einer Behörde, wie etwa Geschäftsbereiche, Abteilungen oder Ämter der Stadt- oder Kreisverwaltung sind keine eigenständigen Behörden, sondern Teile von Behörden So sind zum Beispiel das Ordnungsamt, Bauamt, Straßenverkehrsamt oder Gesundheitsamt keine Behörden (im organisatorischen Sinn), sondern Teile der Behörde Stadt oder Landkreis.

#### 1.2. Bedeutung im funktionellen Sinn

Das VwVfG ist nach § 1 Abs. 1 VwVfG nur dann anwendbar, wenn eine Behörde handelt.

Ferner kann ein VA nur von einer Behörde erlassen werden, § 35 VwVfG.

Dementsprechend definiert auch das VwVfG, was es unter einer Behörde versteht:

Behörde ist danach jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, § 1 IV VwVfG.

Diese Beschreibung der Behörde ist weiter gefasst als der organisatorische Behördenbegriff. Behörde im funktionalen Sinn ist jede Stelle, die durch Organisationsrecht gebildet, vom Wechsel des Amtsinhabers unabhängig und nach der einschlägigen Zuständigkeitsregelung berufen ist, unter eigenem Namen nach außen eigenständige Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. \*

Bei Verwendung dieses funktionalen Behördenbegriffs sind auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen als Behörden anzusehen, ebenso wie die einzelnen Ämter der Stadt- oder Kreisverwaltung.